

**Satzung
der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 01.01.2015**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Erhebungsformen
- § 4 Besteuerung nach dem Einspielergebnis
- § 5 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte
- § 6 Anzeige und Sicherheitsleistung
- § 7 Entstehung des Steueranspruches
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung
- § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

S a t z u n g
der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 01.01.2015

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personal Computer oder ähnliche Geräte, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet vorgehalten werden.

§ 2
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).

§ 3
Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Einspielergebnis gemäß § 4
2. nach der Anzahl der Geräte gemäß § 5

§ 4
Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Fehlgeld und Prüffestgeld.

- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungs-nummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

Der Austausch von Geldspielgeräten ist als solcher auf der Vergnügungssteuererklärung kenntlich zu machen.

- (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Buchstabe a) 20 v. H des Einspielergebnisses
 2. an den übrigen in § 1 Buchstabe b) genannten Orten 15 v. H. des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

Unabhängig von der Höhe des Einspielergebnisses fallen folgende Mindeststeuern pro Kalendermonat an:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Buchstabe a) 122,- Euro für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 2. an den übrigen in § 1 Buchstabe b) genannten Orten 30,- Euro für Geräte mit Gewinnmöglichkeit.
- (6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 5
Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne der § 1 Buchstabe a) 60,- Euro,
 2. an den übrigen in § 1 Buchstabe b) genannten Orten 20,- Euro
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6
Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Der Halter von Geräten nach § 1 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Erklärung
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Bei Geräten nach § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Verbandsgemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (3) Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt die Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigten, ist eine Vollmacht im Original unaufgefordert vorzulegen.

§ 9
Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 4 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15, 16 KAG zur Anwendung.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen vom 12.12.2011 außer Kraft.

Sprendlingen, den 01.01.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Sprendlingen-Gensingen


(Manfred Scherer)
Bürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO **nicht**, wenn